

Mitteilung an die Anleger von BKB Anlagelösung

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Anlagefonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

1. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Die Anteilsklasse «R» soll gestrichen werden, da sie nicht lanciert wurde.

Die Änderung betrifft weitere Teile des Fondsvertrags und des Prospekts.

2. Berechnung des Nettoinventarwertes und Anwendung des Swinging Single Pricing (§ 16)

Ziff. 7 soll neu wie folgt lauten:

«Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen ~~des eines Umbrella-Fonds~~ **Teilvermögens** zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des ~~Umbrella-Fonds~~ **entsprechenden Teilvermögens** erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des ~~Umbrella-Fonds~~ **Teilvermögens** führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.»

Der Prospekt soll ebenfalls entsprechend in Ziff. 1.7 korrigiert werden.

3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen (§ 19)

Ziff. 1 soll neu wie folgt lauten:

«Für die Leitung, die Vermögensverwaltung **und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die** Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen unterschiedliche Kommissionen in Rechnung (**pauschale Verwaltungskommission**). Die jährliche Summe der unterschiedlichen Kommissionen darf die maximal belastbaren Kommissionen gemäss unten stehender Aufstellung nicht überschreiten. Die effektiv angefallenen Kommissionen werden jeweils pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt. Der effektiv angewandte Satz der ~~pauschalen Kommission~~ **Verwaltungskommission** ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»

Ziff. 5 soll neu wie folgt lauten:

«Für sämtliche Anteilsklassen kann die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen bezahlen. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.»

Der Prospekt soll ebenfalls entsprechend in Ziff. 1.11.3 korrigiert werden.

4. Weitere Änderungen

Es sollen weitere Änderungen vorgenommen werden, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a. - g. KKV aufgeführten Angaben

beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die zuvor genannte Fondsvertragsänderung innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel und Basler Kantonalbank unter der Telefonnummer +41 (0)61 266 33 33 bezogen werden.

Basel und Zürich, 9. November 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

23.122